

# Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger-Anzeiger erscheint vorerst wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich durch die Post bezogen 1,45 Mk. exkl. Zustellgebühr; bei Selbstabholung in der Expedition 1,30 Mk.

Verantwortlich f. d. Redaktion:  
Josef Wallrap, Rösching.

Inserate finden im Röschinger-Anzeiger beste Verbreitung. Schluß der Inseratenannahme am Freitag abends 7 Uhr. Preis der einseitigen Zeitspalte 15 Pfg., Reklamespalte 25 Pfg., bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Nr. 28.

Samstag, den 15. November 1919.

1. Jahrgang

**P. P.**

Gebe hiemit der geehrten Einwohnerschaft von Rösching und Umgebung bekannt, daß Inserate und Annoncen aus technischen Gründen nur mehr bis Freitag abends 7 Uhr angenommen werden können.

Desgleichen wird auch der Röschinger Anzeiger für Rösching jeden Samstag erst ab 4 Uhr nachm. ausgegeben. Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wird ersucht, die Zeit genau zu beachten.

**Die Redaktion.**

## Wochenkalender

vom 16. bis 23. November 1919.

Sonntag, 16. November, Oskar.  
Montag, 17. November, Gertrud, Hilda.  
Dienstag, 18. November, Odo, Jordan.  
Mittwoch, 19. November, Elisabeth, Mechtild.  
Donnerstag, 20. November, Korbin. Erheb.  
Freitag, 21. November, Maria-Opferung.  
Samstag, 22. November, Cäcilia.

## Bekanntmachungen der Gemeindebehörde Rösching.

1.)

### Ausstellung von Mahlscheinen.

Die Ausstellung von Mahlscheinen wird von den einzelnen Selbstversorgern in der Regel immer erst dann bei der Gemeindebehörde beantragt, wenn die Verbrauchsdauer für das bewilligte Gemalter bereits ausgelaufen ist oder in wenigen Tagen zu Ende geht. Dies führt insofern zu Unzuträglichkeiten, als die Petenten dann durch den Communalverband, der seinerseits nach dem Recepte verfährt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ die neue Mahlerlaubnis nicht rechtzeitig erhalten können, woran auch selbstverständlich ein persönliches Vorsprechen beim Bezirksamte in der Regel nichts ändern kann. Es liegt deshalb nur

im Interesse der Selbstversorger, die Ausstellung von Mahlscheinen zumindest 14 Tage bis 3 Wochen vor Ablauf der Verbrauchsdauer des früheren Mahlscheines zu beantragen.

2.)

### Schulversäumnis.

Infolge der vielen Klagen über die unentschuldbaren Schulversäumnisse der hauptschulpflichtigen Jugend wird das nachstehende bekanntgegeben.

Wenn auch nicht verkannt werden will, daß zu manchen Zeiten ältere schulpflichtige Kinder eine sehr nützliche Hilfe im Haushalte darstellen und daß auch Verhältnisse vorliegen können, die die Verwendung solcher schulpflichtiger Kinder zu häuslichen Arbeiten in gewissen Zeiten als notwendig erscheinen lassen, so ist doch andererseits nicht zweifelhaft, daß viele Kinder zuhause belassen werden, weil es für die Eltern so bequemer ist. Die Eltern haben deshalb zu beachten, daß sie gesetzlich verpflichtet sind, ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuche der Volksschule anzuhalten und daß nach der Schul- und Lehrordnung Befreiungen einzelner Schüler von einzelnen Unterrichtsstunden oder für halbe oder ganze Schultage nur ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen durch die Schulleitung, das ist hier im Orte Hr. Lehrer Wolferstetter, gemährt werden können. Hierbei mögen sich

die Eltern besonders darauf erinnern, daß ganz besonders in den kommenden Zeiten eine gute Schulbildung für Jedermann von nöten ist, um sich später in Ehren behaupten zu können.

Die hiesige Ortschulbehörde wird deshalb dem Schulversäumniswesen die größte Sorgfalt zuwenden und die Distriktschulbehörden in ihren Bestrebungen auf Erzielung eines ordentlichen Schulbesuchs aufs tatkräftigste unterstützen. Gegen Eltern, die ihre Kinder ohne dringende Gründe von der Schule weglassen, wird mit allen zu Gebote stehenden Strafmitteln, zuletzt mit Strafanzeige an den Amtsanwalt vorgegangen. Daneben wird gegen schulpflichtige Kinder selbst, die unentschuldigbar von der Schule wegbleiben, mit den zulässigen Disziplinarmitteln — ausgiebiger Schularrest am Sonntag — eingeschritten werden.

Es wird deshalb erwartet, daß sie dazu beitragen, daß die Schulversäumnisse, die hier im Markte in groben Unfug ausgeartet sind, wieder wie in Friedenszeiten auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden können.

3.)

### Polizeistunde.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für soziale Fürsorge bestimmt der bay. Ministerrat:

1. Gemäß § 3 der Bundesratsverordn. vom 11. Dez. 1916 über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (RGBl. 1916 S. 1355) sind Gast-, Speise und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaulustellungen stattfinden, Vereins und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art um 10 Uhr abends zu schließen.

2. Auf Grund § 4 der Bundesratsverordn. v. 7. November 1918 über die wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 1918 S. 1292) werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, nach Bedarf eine frühere Schließung der in Ziffer 1. genannten Betriebe anzuordnen.

3. Die Bezirkspolizeibehörden werden ermächtigt, bei besonderen Anlässen unter Berücksichtigung der Kohlen- und Beleuchtungsverhältnisse eine spätere Schließung solcher Betriebe, jedoch nicht über 11 Uhr abends zu gestatten.

4. Die Stunde der Schließung eines Betriebes ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 365 des RStGB.

5. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 der VRB. vom 1. Dez. 1916 bzw. § 6 der VRB. v. 7. Nov. 1918 bestraft.

6. Diese Anordnungen sind am 1. Nov. in Kraft getreten.

4.)

### Straßenpolizei.

Erdarbeiten (Rinnenanlagen, Kanalab-

tionen u. d. gl.), welche auf Gemeindegund (Ortswegen etc.) unternommen werden, sowie überhaupt alle Veränderungen an dem Straßenkörper, müssen unter allen Umständen vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung angemeldet werden. Ohne Genehmigung werden solche eigenmächtige Ausführungen sofort polizeilich eingestellt und die Betroffenen für die dadurch notwendigen Straßeninstandsetzungen und alle sonstigen erforderlichen Arbeiten ersatzpflichtig gemacht.

### Getreideaustauschstelle.

Der Communalverband hat bei dem hiesigen Bäckermeister Hr. Martin Holzner eine Getreideaustauschstelle eingerichtet und kann dort von den Getreideerzeugern gegen einen Getreideaustauschschein je nach Wunsch 75% Gerstenmehl, 82% Roggenmehl, 70% Weizenmehl, und ab 1. Dez. auch 10% Roggeauszugsmehl eingetauscht werden. Beim Austausch wird nach den folgenden Grundätzen verfahren:

für jeden Ztr. Roggen erhält der Landwirt 82 Pfd. Mehl 14 Pfd. Kleie für Weizen

70 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Nachmehl, 18 Pfd. Kleie für Gerste

75 Pfd. Mehl 21 Pfd. Kleie

Die Austauschgebühr beträgt 4.50 M.

5.)

### Höchstpreise der Spätkartoffeln der Ernte 1919.

1. Der Höchstpreis für Kartoffeln der Ernte 1919 wird für Bayern rechts des Rheins für die Zeit bis zum 20. Nov. 1919 auf 10 M für den Zentner erhöht.

2. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von welchem die Kartoffeln mit der Bahn od. zu Wasser versendet werden, sowie die Kosten des Einladens dorthin in sich.

3. Ist die Verladestelle des Ortes, von welchem die Kartoffeln mit der Bahn oder zu Wasser versendet werden, vom Anwesen des Erzeugers mehr als 5 Kilometer entfernt, so ist dem Erzeuger für jeden in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1919 gelieferten Zentner Kartoffeln ein Betrag von 25 Pfennig für die Anfuhr zu vergüten.

4. Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln tritt eine Minderung des Höchstpreises um 50 S für den Ztr. ein.

5. Den Bedarfsstellen ist der Ztr. Kartoffeln mit einem Durchschnittsbetrag von 10.15 M bei Lieferung unverlesener Kartoffeln mit einem Durchschnittsbetrag von 9.65 M in Rechnung zu stellen.

6. Vorstehende Höchstpreise gelten mit rückwirkender Kraft vom 19. September 1919 ab.

7. Die Nachzahlungen für Bezugsscheinlieferungen haben durch die Bezieher selbst zu erfolgen.

8. Die Nachzahlungen für die beim Erzeuger und bei der Kartoffelstelle gegen Kartoffelmarken bereits eingekauften Kartoffeln, müssen durch den Verbraucher selbst erfolgen. Der Kommunalverband zahlt nichts nach. Es ist selbstverständlich jedem Erzeuger freigestellt, auf die Nachzahlung zu verzichten.

#### Regelung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20.

Es wurde bekannt gegeben, daß die wöchentliche Kopfmenge an Kartoffeln für Versorgungsberechtigte auf die Dauer von  $3\frac{1}{2}$  Monaten anstatt 7 Pfd. 9 Pfd. betrage und demgemäß auf Marken Nr. 6 mit 20 der Kartoffelkarte die letztere Menge abgegeben werden dürfe.

Nach einer Verfügung der Landeskartoffelstelle läßt sich wegen der mangelhaften Kartoffelablieferung dieser erhöhte Satz nicht halten. Es darf deshalb auf die Marken Nr. 7 mit 20 der Kartoffelkarte lediglich eine Menge von 7 Pfund abgegeben werden.

6.)

**An Kriegsbeschädigte** können zur Verteilung von der Kriegsbeschädigtenstelle in München 20 Mäntel zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ungearbeitete Militärmäntel und beträgt der Preis für 1 Stück ungefähr 30—36 M. Bedacht sollen nur solche invalide Kriegsbeschädigte werden, die keinen Entlassungsantrag erhalten haben, also solche, die vor dem 1. Juli 1916 endgültig entlassen wurden und bedürftig sind.

Gesuche sind in der Marktkanzlei unter Vorlage der Militärpapiere anzulegen, aus denen ersichtlich ist, daß der Antragsteller einen Entlassungsantrag oder Mantel nicht erhalten hat.

Rösching, den 15. November 1919

Sindl, Bürgermeister

Grosser, älterer

## Kommodkasten

billig zu verkaufen.  
Näheres in der Expedition.

## Waldbesitzer- Vereinigung.

Sonntag, 23. November nachmittags  
3 Uhr

### ➔ Versammlung ➔

in der Brauerei Burgmeier.

#### Tagesordnung:

1. Definitive Beschlussfassung über Gründung der Vereinigung.
2. Wahl der Vorstandschaft und des Sachverständigenbeirates.
3. Einkassieren der Jahresbeiträge.
4. Stellungnahme zu der uns von der Regierung auferlegten Ablieferungsmengen.
5. Verschiedenes.

Sämtliche Mitglieder und Nichtmitglieder werden ersucht, zur schnelleren Abwicklung der Sache auf einem Blatt Papier geschrieben in die Versammlung mitzubringen:

Wieviel Ster Holz 1913 vom Staate gekauft und wieviel der einzelne Waldbesitzer gedenkt, von dieser Menge für das Jahr 1919/20 selbst zu forsten unter Angabe des Vor- und Zunamens und Haus-Nr.

Den Herrn Nichtmitgliedern zur Kenntnisnahme, dasselbe bei der aufzubringenden Pflichtmengen auch mit herangezogen werden müssen, darum vollzähliges Erscheinen erwünscht.

I. V.

Franz Amberger,  
Sebastian Appel.

1 oder 2 Ster dürres

## Brennholz

werden zu kaufen gesucht.

Josef Wallrap. Buchdruckerei Rösching.

# 1. Ziehung am Donnerstag

den 20. November der Krieggedächtniskirchen-Lotterie in Nürnberg.

Lose zu haben bis Mittwoch 19. Nov. nachmittag 2 Uhr in der Buchdruckerei.

## DANKSAGUNG.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme, sowie für die so zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung und dem hl. Seelengottesdienst unseres innigstgeliebten Vaters und Gatten, Herrn

### Martin Schöberl, Ökonom von Kösching,

sprechen wir auf diesem Wege Allen unseren herzlichsten Dank aus.

Ganz besonders erlauben wir uns zu danken Hochw. H. Kooperator Lanzl für die zahlreichen Krankenbesuche und die trostreichen Worte am Grabe; der löbl. Marktgemeinde-Verw. für die Kranzspende und ehrende Beteiligung beim Begräbnis, sowie allen Spendern von Kränzen.

Um stilles Beileid und um frommes Gebet bitten:

Kösching, den 14. November 1919.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

### Georg Maier

Bank-Geschäft      Ingolstadt a/D.  
Telefon Nr. 2      Sauerstrasse Nr. 6.

Erledigung sämtlicher in das  
Bankfach einschl. Geschäfte

### Bettstelle

mit Matratze  
billig zu verkaufen. Näheres in der  
Expedition.

### Schaukelpferd

wird zu kaufen gesucht.  
Näheres in der Expedition.

☛ Wer früh kauft hat die größte Auswahl! ☛

## Christbaumschmuck

erhalten sie jetzt schon in großer Auswahl und verhältnismäßig billig

bei Josef Wallrap, Buchdruckerei Kösching.

## unsere Mitglieder und Kunden im Vereinsbezirk!

### Betreff:

**Hinterlegung von Wertpapieren zur Hintanhaltung der Kapitalflucht. Sämtliche Wertpapiere müssen bei Geldinstituten hinterlegt oder beim Rentamt angemeldet werden, andernfalls kann die Einlösung von Zinsscheinen künftig nicht mehr erfolgen!**

Wir erlauben uns Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Zinsscheine ab Dezember bei keinem Geldinstitut mehr ohne Weiteres eingelöst werden können. Es ist nach einer neuen Verordnung die Verwertung von Zinsscheinen inländischer Wertpapiere und die Einlösung verlorster oder gekündigter Wertpapiere nur möglich, wenn die Eigentümer entweder:

- a) ihre Wertpapiere oder mindestens die Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen samt Erneuerungsscheinen bei einer Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft hinterlegen, welche die Auszahlung oder Vergütung der Zinsen vornimmt, oder
- b) dem Finanzamt (bisher Rentamt) ein Verzeichnis ihrer Wertpapiere, in dem Nennwert, Gattung und die sonstigen üblichen Unterscheidungsmerkmale anzugeben sind, in doppelter Ausfertigung einreichen; eines der zwei Verzeichnisse wird vom Finanzamt mit einem Bestätigungsvermerk zurückgegeben und mußte zur Einlösung der Zinsscheine bei jedem Geldinstitut dann mit vorgelegt werden.

Für die Wertpapierbesitzer steht also die Frage zur Entscheidung: Hinterlegen oder anmelden. Im ersteren Falle erlangt das Finanzamt zunächst nur Kenntnis von Namen und Wohnort des Effektenbesitzers, im letzteren Falle jedoch durch die direkte Anmeldung beim Finanzamt sofort über Höhe und Art des Wertpapierbesitzes. Bei der Anmeldung beim Finanzamt gestaltet sich die Zinserhebung für den Effektenbesitzer insofern umständlich, als er nur unter Vorlage des vom Finanzamt bestätigten Verzeichnisses seine Zinsscheine einlösen kann. Sind aber die Wertpapiere z. B. bei unserem Verein hinterlegt, so kann bei Fälligkeit ohne Weiteres die Auszahlung oder Gutschrift erfolgen. Außerdem ist der Wertpapierbesitzer der Mühe enthoben, für jede einzelne Änderung seines Effektenbestandes die für die Zinsscheineinlösung nötige amtliche Bestätigung zu erholen. Deshalb wird anzunehmen sein, daß in den meisten Fällen die Entscheidung zu Gunsten einer Hinterlegung fällt. Da taucht aber gleich die für den Effektenbesitzer wichtige weitere Frage auf: Wo hinterlege ich meine Wertpapiere? Er wird sich sagen, ich hinterlege sie da, wo ich am einfachsten und schnellsten über meine Zinsen verfügen kann, damit mir keine Umständlichkeiten und Zeitverluste entstehen und das ist die örtliche Darlehenskasse. Dieselbe übernimmt für die ihr übergebenen Wertpapiere die gesetzliche Gewähr und verlangt für die ihr entfallende Müheverwaltung die gegenüber den Gebührenfäßen anderer Hinterlegungsstellen wie Banken usw. sehr mäßige Gebühr von jährlich 50 S für M 1000.— mindestens M 2.50.

Die unbedingte Sicherheit der Aufbewahrung und die sachgemäße Verwaltung der dem Verein anvertrauten Wertpapiere ist gewährleistet durch die den Verein bestehende und ihm seitens des Hinterlegers freizustellende Möglichkeit, die Wertpapiere bei der Bayer. Zentral-Darlehenskasse in München weiterzudepotieren, welche letztere die Papiere in ihrem neugebauten, diebes- und feuer sichereren Panzertresor aufbewahrt und mit Hilfe eines geschulten sachmännischen Personals verwaltet. Es haftet dann nicht nur der Verein, sondern außerdem auch die Bayer. Zentral-Darlehenskasse für die Verwahrung und Verwaltung des Depots.

Auf besonderen Wunsch kann auch die Hinterlegung direkt bei der Zentralkasse auf den Namen des Hinterlegers erfolgen, wobei die Zentralkasse die gleichen Gebühren wie der Darlehenskasernenverein in Anrechnung bringt.

Wir hoffen, daß unsere Mitglieder und sonstigen Kunden von der gebotenen Gelegenheit weitgehendsten Gebrauch machen und erbitten uns im übrigen für die Ausführung aller sonstigen Bank- und Geldgeschäfte insbesondere auch für die Vermittlung des An- und Verkaufes von Wertpapieren zu den günstigsten Bedingungen.

Mit genossenschaftlichem Gruß!

Darlehenskasernen-Verein Rösching.